

Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband

- Ordnung -

§1 Organisation der Schiedsrichter

- 1.1 Die Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) ist die Spitzenvertretung der Rugby-Schiedsrichter in Deutschland.
- 1.2 Die SDRV führt ihre Arbeit als Organ des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV) selbständig auf Grundlage dieser Ordnung durch.
- 1.3 Die Schiedsrichtervereinigung ist an die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV gebunden. Diese Schiedsrichterordnung ist Bestandteil der Satzung des DRV.

§2 Zweck der Schiedsrichtervereinigung ist

- 2.1 Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände.
- 2.2 Die Einteilung der Schiedsrichter für die Bundesliga und der Schieds- und Linienrichter für andere DRV-Vorhaben sowie bei Anforderung durch FIRA-A.E.R. oder IRB.
- 2.3 Die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im DRV.
- 2.4 Die Wahrung der Interessen der Schiedsrichter im DRV.
- 2.5 Die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des DRV im In- und Ausland gegenüber anderen Verbänden und Organisationen in Absprache mit dem DRV-Vorstand.

§3 Schiedsrichterausschuss

Die SDRV wird vom Schiedsrichterausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:

- 3.1. dem DRV-Schiedsrichterobmann als Vorsitzender,
- 3.2. dem Finanzbeauftragten als Stellvertreter,
- 3.3. dem Ausbildungsbeauftragten als Stellvertreter.
- 3.4 Der Schiedsrichterobmann ist Mitglied des DRV-Präsidiums und vertritt den Schiedsrichterausschuss. Er ist Vorsitzender der Regelkommission, die vom DRV berufen wird. Er hat das Recht, Sitzungen der Schiedsrichtervereinigung einzuberufen. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen.
- 3.5 Die Vertretung des Schiedsrichterobmannes erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses in der oben angeführten Reihenfolge.
- 3.6 Die Kasse wird von den Rechnungsprüfern des DRV oder von anderen vom DRV benannten Personen jährlich geprüft.

§4 Mitglieder der SDRV

Mitglieder der SDRV sind:

- 4.1 der Schiedsrichterausschuss,
- 4.2 alle Schiedsrichterobleute der Landesverbände,
- 4.3 alle Schiedsrichter mit A-Lizenz,
- 4.4 alle vom IRB lizenzierten Schiedsrichtertrainer (Level 2)
- 4.4 Ehrenmitglieder.

§5 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- 5.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der SDRV.
- 5.2 Die Mitglieder der SDRV treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung der SDRV hat vor der Mitgliederversammlung des DRV stattzufinden.
- 5.3 Der Ausschuss wird in der unter 3. genannten Reihenfolge in der Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum wie das Präsidium des DRV gewählt. Stimmberechtigt sind nur die unter 4.2. bis 4.4. genannten Mitglieder. Für die Durchführung der Ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Satzung und Geschäftsordnung des DRV, mit der Ausnahme, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Persönlichkeiten, die sich um die Sache der Schiedsrichter in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 5.5 Änderungen dieser Ordnung können von der Schiedsrichtervereinigung nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DRV-Satzung.
- 5.6 In der ersten auf einen Jahreswechsel folgenden Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht abzugeben.

§6 Ausbildung der Schiedsrichter - Lizenzverfahren

- 6.1 Die Grundausbildung der Schiedsrichter bis einschließlich D- und C-Lizenz erfolgt auf Lehrgängen und durch Unterweisung in den Landesverbänden oder durch Teilnahme an einem SDRV-Lehrgang.
- 6.2 Weitere Lizenzen werden durch den SDRV-Ausschuss vergeben. Zum Erwerb der B- und A Lizenz muss nach der Teilnahme an einem Lehrgang der SDRV eine theoretische und praktische Prüfung abgelegt werden. Alles Weitere regeln die SDRV Lizenzbedingungen.
- 6.3 Der Schiedsrichter hat die Spiele zu leiten, für die er eingesetzt wurde. Im Verhinderungsfalle hat er unter Anführung stichhaltiger Gründe spätestens drei Tage vor dem Spiel dem Schiedsrichterobmann Mitteilung zu machen.

§7 Schiedsrichtereinteilungen

- 7.1 Die Einteilung der Schieds- und Linienrichter für DRV-Vorhaben, wie die Endspiele um die Deutsche Meisterschaft, DRV- und Liga-Pokalendspiele, Spiel um den Supercup, Auswahl- und Länderspiele etc. erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss der SDRV.
- 7.2 Die Einteilung der Spiele für die erste Bundesliga erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss der SDRV. Die Einteilung der zweiten Bundesligen erfolgt durch die Schiedsrichterobleute der spielleitenden Stelle. Spiele der ersten und zweiten Bundesliga dürfen nur von Schiedsrichtern mit einer entsprechenden BL-Lizenz geleitet werden.
- 7.3 Im DRV- und Liga-Pokal werden die Schiedsrichter, in Halbfinalspielen auch Linienrichter von den Landesverbänden gestellt, in deren Bereich die Spiele stattfinden.
- 7.4 Bei Endspielen dürfen die Schieds- und Linienrichter keinem der an dem Endspiel beteiligten Vereine angehören.

§8 Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden

- 8.1 Die Ansetzung von Schiedsrichtern durch die SDRV über den in 2.2. festgelegten Rahmen hinaus ist auf Antrag von Vereinen und Verbänden möglich. Die hier aufgeführten Regelungen gelten entsprechend.
- 8.2 Für die mit der Leitung eines Spieles verbundenen Kosten (Spesen, Fahrtkosten) erhält der Schiedsrichter Kostenersatz nach Regelung durch den Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes.
- 8.3 Jeder Verein/Verband hat anteilig die beschlossenen Schiedsrichterspesen an die Schiedsrichtervereinigung abzuführen.

- 8.4 In der ersten Bundesliga werden gemäß Spielverkehr die jeweiligen tatsächlich entstandenen Gesamtjahresspesen durch die jeweils zu Anfang der Spielzeit gemeldeten und nachgemeldeten Mannschaften geteilt. Die Schiedsrichtervereinigung erhebt vor Beginn einer Saison eine Abschlagszahlung, die zu dem jeweils genannten Termin eingezahlt sein muss. Ist eine Zahlung nicht fristgemäß erfolgt, so wird über den zuständigen Staffelleiter die Aussetzung der Spielgenehmigung bis zum Eintreffen der Vorauszahlung beantragt.
- 8.5 Die Abrechnung mit den Schiedsrichtern erfolgt durch Antrag der Schiedsrichter. Abrechnungsverfahren, welche durch die o.g. Regeln nicht betroffen sind, werden durch gesonderte Absprachen innerhalb der Schiedsrichtervereinigung getroffen.

§9 Strafen

- 9.1 Schiedsrichter können durch Ermahnungen, Verweise, Lizenzrückstufung, Lizenzentzug oder Ausschluss bestraft werden, wenn sie:
- sich unsportlich verhalten,
 - wiederholt gegen Satzungen / Beschlüsse der SDRV, des DRV oder einer seiner Landesverbände verstoßen,
 - sich unehrenhaft verhalten.
- 9.2 Lizenzrückstufungen und Lizenzentzug kann der Schiedsrichterobmann nach Beschluss durch den SDRV-Ausschuss aussprechen.
- 9.3 Die Bestrafung durch Ausschluss kann der Schiedsrichterobmann nach Beschluss durch die SDRV-Mitgliederversammlung durchführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.4 Bei der Durchführung des Verfahrens ist die DRV-Rechtsordnung sinngemäß anzuwenden.

Deutscher Rugby-Verband
Hannover, April 2008